

ABFALLWIRTSCHAFTS- SATZUNG DER STADT **MANNHEIM**²

**Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von
Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 25.11.2008 in der Fassung
vom 24.07.2018**

AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land
Baden-Württemberg (GemO)

§§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes (KrWG)

§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 28 Landesabfall-
gesetz für Baden-Württemberg (LAbfG)

§ 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes
für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1	Abfallvermeidung und -verwertung	4
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
§ 3	Entsorgungspflicht	5
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht	6
§ 5	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	7
§ 6	Ausschluss von der Einsammel- und Beförderungspflicht	8
§ 7	Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht	9
§ 8	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	9

II. Einsammeln der Abfälle

§ 9	Abfallsammeleinrichtungen	10
§ 10	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	11
§ 11	Sondersammlungen	12
§ 12	Getrenntes Einsammeln von Problemstoffen	13
§ 13	Zahl und Volumen der Behälter	13
§ 14	Standplätze und Transportwege	14
§ 15	Abfuhr von Abfällen	15
§ 16	Unterbrechung der Abfuhr	16
§ 17	Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang	16

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18	Abfallentsorgungsanlagen	17
§ 19	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	17
§ 20	Haftung	17
§ 21	Entgelte und Gebühren	17

III. Schlussbestimmungen

§ 22	Ordnungswidrigkeiten	18
§ 23	In-Kraft-Treten	19

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- 1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden
 - die Menge der Abfälle vermindern
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen
- 2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Insbesondere sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten.
- 3) Die Stadt informiert und berät mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und eine umweltverträgliche Abfallverwertung zu erreichen.
- 4) Die Stadt wirkt bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Straßenfesten, Vereinsfesten, Messen und Märkten) darauf hin, dass Abfall vermieden wird (z. B. durch Verwendung von Mehrweggeschirr).
- b) Leichtverpackungen (LVP): Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech und Verbundmaterialien.
- c) Stoffgleiche Nichtverpackungen: Abfälle zur Verwertung aus dem gleichen Material wie LVP, die jedoch keine Verpackungen sind (z. B. Kunststoffschüsseln, Aluminiumkochtöpfe o. ä.).
- 2) Bauschutt: Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 3) Baustellenabfälle: Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 4) Bioabfälle: Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare, organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen und Schnittblumen).
- 5) Bodenaushub: Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- 6) Elektro- und Elektronikaltgeräte: Geräte, die für den Betrieb mit Wechsel- (bis 1 kV) oder Gleichspannung (bis 1,5 kV) ausgeführt sind, wie z. B. elektrisch betriebene Haushaltsgeräte, Fernseh-, Hifi- und Videogeräte, Telefone, elektrische Werkzeuge, PC mit Peripheriegeräten, die Abfall sind und nach Beschaffenheit und Menge üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle zur Verwertung i. S. d. Satzung: Abfälle, die einer Verwertung – insbesondere durch die Stadt – in besonderem Maße zugänglich sind, wie z. B.
 - a) Papier, Kartonagen, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Bioabfälle, Grünabfälle.
 - 7) Gewerbeabfälle: Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.
 - 8) Grünabfälle: Baum-, Strauch- und Heckenschnitt.

- 9) Haushaltskühlgeräte: Kühlschränke, Gefriertruhen und ähnliche Geräte, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 10) Abfälle aus privaten Haushalten: Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind auch solche Abfälle, die in Seniorenwohnheimen, Ferienhausanlagen und ähnlichen Einrichtungen anfallen, sofern in diesen Einrichtungen eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet, die nicht nur vorübergehend eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht.
- 11) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.
- 12) Problemstoffe:
- a) Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushalten, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstofflampen, Säuren, Laugen und Salze
- b) Kleinmengen der in a) genannten Stoffe aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht der Andienungspflicht nach Landesrecht unterliegen.
- 13) Schrott: Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 6 fallen.
- 14) Sperrmüll: feste Abfälle, die typischerweise in privaten Haushaltungen anfallen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- 15) Straßenaufbruch: Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 3 Entsorgungspflicht

- 1) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren Zustimmung überlassen werden.

- 2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 3) Die Stadt bestimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anforderungen an Zeit, Ort und Art und Weise der Überlassung. Insbesondere sind dafür die nachgenannten Grundsätze zu beachten:
 - a) Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 10 dieser Satzung werden durch die Stadt oder deren Beauftragter zum Zeitpunkt der Abholung der hierfür vorgesehenen Behälter zum Zweck der Entleerung derselben in das Sammelfahrzeug durch die Stadt in Besitz genommen und demgemäß an diese überlassen. Für nähere Einzelheiten zum Voll- und Teilservice wird auf § 15 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen.
 - b) Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung bzw. nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachungen der Stadt unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, gelten als der Stadt überlassen, sobald sie dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben wurden.
 - c) Abfälle, die in aufgestellten öffentlichen Sammelbehältern (Depotcontainern) oder an stationären Sammelstellen erfasst werden, gelten als der Stadt überlassen, sobald sie dort während der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form eingeworfen bzw. übergeben wurden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- 1) Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder an deren Stelle andere dinglich Berechtigte (z. B. Nießbrauchberechtigte, Erbbauberechtigte) sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und ihr die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle zu überlassen.
- 2) Die Verpflichtung zur Überlassung im Sinne von Abs. 1 trifft auch die sonst zur gänzlichen oder teilweisen Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die sonstigen Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen.
- 3) Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- 4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt nicht
 - a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist
 - b) für Abfälle aus privaten Haushalten, wenn der Besitzer/die Besitzerin oder Erzeuger/Erzeugerin eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung

durchführt und hierzu in der Lage ist, wie insbesondere die Eigenkompositionierung von Bioabfällen. Auf Verlangen ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Stadt nachzuweisen.

c) für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gem. § 17 ElektroG den Vertreibern überlassen werden.

5) Für die Abfallentsorgung von Schiffen hat die die Uferanlage verwaltende Stelle die erforderlichen Sammelstellen auszuweisen.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

1) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien; entsorgt werden jedoch Fäkalien kleiner Haustiere in verschlossenen kleinen Behältnissen

b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist

c) leicht entzündliche oder explosive Stoffe oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung

d) nicht gebundene Asbestfasern

e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlage oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten

b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65% Wassergehalt

c) Kraftfahrzeugwracks, Wrackteile und Shredderabfälle (Leichtfraktion)

d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen

4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

5. Organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
6. Gefährliche Abfälle, sofern die Entsorgungsanlagen der Stadt hierfür nicht zugelassen sind. Unberührt hiervon bleibt die Entsorgung von Problemstoffen nach § 2 Abs. 12.
- 2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- 3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- 4) Die Stadt schließt gem. § 20 KrWG Abfälle von der Entsorgung aus, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, falls die Abfälle den Rücknahmeeinrichtungen überlassen werden. Die flächendeckende gemeinsame Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Systembetreiber der Dualen Systeme.

§ 6 **Ausschluss von der Einsammel- und Beförderungspflicht**

- 1) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die zur Ablagerung angeliefert werden dürfen (z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch)
- b) Baustellenabfälle
- c) Problemstoffe nach § 2 Abs. 12, die nach § 12 getrennt der Entsorgung zuzuführen sind
- d) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht mit den vorhandenen Fahrzeugen transportiert werden können. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht

- 1) Recht und Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung und zu ihrer Benutzung entstehen, wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstückes, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht der Anschluss- und Benutzungszwang, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.
- 2) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind sowie die voraussichtliche Abfallmenge spätestens zwei Wochen vor Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwangs schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 14 Tage nach der Anzeige. Wesentliche Veränderungen nach Art und Abfallmenge sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- 4) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin oder eine andere nach § 4 Abs. 1 dinglich berechnigte Person, sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt entsprechend für andere nach § 4 Abs. 1 dinglich berechnigte Personen.

§ 8 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- 1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner/Bewohnerinnen des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.
- 2) In Zweifelsfällen hat der/die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Insbesondere kann die Stadt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung einer unabhängigen, anerkannten Untersuchungsstelle verlangen. Die Stadt kann die Besitzer/Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zwischenzulagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Die Anschlusspflichtigen müssen dulden:
 - das Aufstellen von Behältern, die zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen notwendig sind,
 - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen und zur Überprüfung des Behälterbestandes.

II. Einsammeln der Abfälle

§ 9 Abfallsammeleinrichtungen

- 1) Abfallbehälter werden von der Stadt oder von Dritten, welche die Stadt damit beauftragt hat, zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder der Dritten.

Auf Antrag können von der Stadt eigene Behälter, Müllpressen, Müllschleusen oder andere Sammeleinrichtungen in widerrechtlicher Weise zugelassen werden, wenn dadurch die geordnete Entsorgung von Abfällen durch die Stadt nicht beeinträchtigt wird. Der/die Anschlusspflichtige kann die Einwurfsäule eines Unterflursammelbehälters auf eigene Kosten fachgerecht mit einem geeigneten Schließsystem versehen. Beabsichtigt ein/eine Anschlusspflichtige(r) i. S. v. § 4 dieser Satzung regelmäßig eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er/sie dies der Stadt vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

- 2) Abfälle sind in den Systembehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln, es sei denn, eine solche Verdichtung wurde von der Stadt ausdrücklich zugelassen. Abfälle dürfen nur in den Systembehältern und nur zum Zwecke der Bereitstellung zur Entsorgung auf den Grundstücken gelagert werden.
- 3) Abfallsammeleinrichtungen sind sauber zu halten, schonend zu behandeln und dürfen

nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt.

Im Teilservice dürfen Abfälle nicht neben die zur Abholung bereit gestellten Abfallbehälter gestellt werden (Beiladungen). Hiervon ausgenommen sind Beiladungen in gebührenpflichtigen Säcken. Lässt sich der Deckel der Abfallbehälter entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht schließen, ist die Stadt berechtigt, die Annahme des Abfalls zu verweigern. Sie ist auch berechtigt, die Mitnahme von Beiladungen in nichtgebührenpflichtigen Säcken zu verweigern.

Abfälle dürfen nicht in heißem Zustand eingefüllt werden. Das Behandeln von Abfällen (z. B. Verbrennen) ist verboten. Die Einfüllöffnungen sind geschlossen zu halten. Es ist untersagt, Abfälle einzufüllen, die an den Einrichtungen des jeweiligen Sammel- und Transportsystems zu Schäden, Störungen des Betriebsablaufs oder außergewöhnlichen Verschmutzungen führen können.

- 4) Die Anschlusspflichtigen oder ihre Beauftragten haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammeleinrichtungen den Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallsammeleinrichtungen dürfen nur von den Nutzungspflichtigen in Anspruch genommen werden, denen sie zur Verfügung gestellt worden sind.
- 5) Für die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenschachteln, Fahrscheine) sind die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- 6) Behälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter dürfen befüllt nicht mehr

als 100 kg wiegen. Werden Behälter nicht ebenerdig transportiert, dürfen sie befüllt nicht mehr als 25 kg wiegen. Überschreiten die Behälter die Höchstgewichte, ist die Stadt berechtigt, die Leerung der Behälter zu verweigern.

- 7) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehältern an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- 1) Sofern es abfallwirtschaftlich sinnvoll ist, werden für Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe entsprechender Bekanntmachungen der Stadt gesonderte Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, z. B.
- a) Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne)
 - b) Abfallbehälter für Altpapier (Papiertonne)
 - c) Abfallbehälter für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstofftonne)
Werden diese besonderen Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, sind sie zweckentsprechend zu nutzen. Mit der Papiertonne werden sowohl graphische Papiere (z. B. Zeitungen) als auch Verkaufsverpackungen aus Papier erfasst.
- 2) Sofern von der Stadt keine Abfallbehälter für Papier bereitgestellt werden, sind

entsprechende Depotcontainer oder die Bündelsammlung zu nutzen.

- 3) Für die Entsorgung von Verpackungen aus Glas einerseits und Leichtverpackungen andererseits, die jeweils einem Rücknahmesystem nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, werden im Stadtgebiet von den hierfür nach dieser Verpackungsverordnung zuständigen Systembetreibern Erfassungssysteme angeboten. So kommen z. B. für die Erfassung solcher Verpackungen aus Glas die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer in Betracht. Leichtverpackungen werden gemeinsam mit den stoffgleichen Nichtverpackungen in den Wertstofftonnen erfasst. Die Stadt informiert im Rahmen ihrer Pflicht zur Abfallberatung über die Erfassungssysteme der Systembetreiber.
- 4) Insbesondere folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen:
- Altkleider, Schuhe
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen werden oder über die Sperrmüllabfuhr abgeholt werden
 - Kunststoffe, soweit sie nicht Leichtverpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen sind
 - Grünabfälle (außerhalb der turnusmäßigen Sammlung)
 - Holz, Kork
 - Metalle, soweit sie nicht Leichtverpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen sind.

- 5) Getrennt zu überlassende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht verunreinigt oder mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11 Sondersammlungen

- 1) Grünabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen zu den für diesen Stoff besonders durchgeführten Abfuhrten am Abholtag bereitzustellen.
- 2) Sperrmüll, Schrott und große Elektro- und Elektronikaltgeräte (Kantenlänge größer 50 cm) können je Haushalt bis zu zweimal im Kalenderjahr nach vorheriger Anforderung an einem von der Stadt bestimmten Abholtermin in einer Menge von insgesamt bis acht Kubikmeter pro Jahr bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung hat am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr, frühestens am Vorabend nach 19.00 Uhr am Fahrbahnhof in der Regel auf dem Gehweg, in nicht verkehrsbehindernder Weise vor dem Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, zu erfolgen. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Absatz 13 und 6 werden gesondert abgefahren und müssen daher getrennt bereitgestellt werden.

Ausgenommen von diesen Sammlungen sind:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm
- Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen
- Problemstoffe (z. B. Autobatterien, Farb- und Lackeimer)
- sonstige nicht brennbare Gegenstände, sofern sie nicht aus Metall sind (wie z. B. Waschbecken, Badewannen und Blumentöpfe aus Keramik, Glasschränke)

- Wertstoffe (Altkleider, Kartonagen, Altreifen etc.)
- Hausmüll
- Nachtspeicheröfen

Von der Abholung auf Abruf ausgenommen sind auch Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte den in Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag besteht nicht. Die jeweiligen Abholzeiten werden rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

- 3) Für außerplanmäßige und kurzfristige Abfuhrtermine (Expressabfuhr, Wunschtermin) und für Mehrmengen werden Gebühren nach der Gebührensatzung berechnet.
- 4) Außerdem können Sperrmüll, Haushaltskühlgeräte, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bauschutt (nicht brennbar) und Baustellenabfälle (brennbar) in haushaltsüblichen Mengen an den entsprechenden Sammelstellen zu den bekannt gegebenen Bedingungen und Zeiten abgegeben werden. Es gelten die entsprechenden Betriebsordnungen.
- 5) Die Stadt behält sich vor, auch andere Abfälle gesondert abzufahren oder an Sammelstellen anzunehmen oder für größere Wohnanlagen gesonderte Entsorgungssysteme anzubieten.

§ 12 Getrenntes Einsammeln von Problemstoffen

Problemstoffe nach § 2 Abs. 12 a) müssen getrennt von den übrigen Abfällen entsorgt werden. Sie sind der Stadt möglichst in der Originalverpackung in den Recyclinghöfen Morchhof oder ABG zuzuführen. Kleinmengen nach § 2 Abs. 12 b) sind ausschließlich am ABG-Recyclinghof anzuliefern. Es gilt die jeweilige Betriebsordnung. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.

§ 13 Zahl und Volumen der Behälter

- 1) Behälterarten und -größen bestimmt die Gebührensatzung. Wertstofftonnen werden ausschließlich in den Größen 0,24 m³ und 1,1 m³ zur Verfügung gestellt.
- 2) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehälter zur Verfügung stehen, soweit nicht gemeinsame Abfallbehälter zugelassen sind. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen ausschließlich haushüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen. Sofern im Entsorgungsgebiet nach § 10 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung (ausgenommen Bioabfälle) getrennt bereitzustellen sind, gilt Satz 1 sinngemäß.
- 3) Das Volumen der aufzustellenden Behälter ist so zu bemessen, dass der an dem Standplatz zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall untergebracht werden kann. Die Bemessung der Behältergrößen richtet sich nach den vorhandenen Erfahrungswerten. Bei Wohngrundstücken sind mindestens 10 Liter Restmüllbehältervolumen je Person und Woche zur Verfügung zu halten.
- 4) Zur Aufnahme von Abfällen, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, kann die Stadt Abfallsäcke zur Verfügung stellen. Die Stadt gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- 5) Reicht das Volumen der Abfallbehälter für den regelmäßig anfallenden Abfall nicht aus, so hat der/die Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen schriftlich zu beantragen. Genügt aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Rückgang des Abfallanfalls) auch ein geringeres als das bisher vorgehaltene Behältervolumen den Anforderungen des Abs. 3, kann der/die Anschlusspflichtige schriftlich ein geringeres Behältervolumen bei der Stadt beantragen. Die vorgenannten Antragsvoraussetzungen sind jeweils mit dem Antrag darzulegen. Die Stadt kann Nachforschungen dazu anstellen, ob jeweils die Antragsvoraussetzungen vorliegen, z. B. durch Füllstandskontrollen zwischen zwei oder mehreren Abholungen. Wird von der Stadt festgestellt, dass das Volumen der vorhandenen Abfallbehälter nicht den Anforderungen des Abs. 3 entspricht, kann die Stadt ein anderes Abfallbehältervolumen zuweisen. Wird von der Stadt festgestellt, dass das Volumen der vorhandenen Abfallbehälter nicht dem regelmäßig anfallenden Abfall entspricht, muss der/die Anschlusspflichtige die Volumenveränderung in dem von der Stadt festgelegten Umfang dulden.
- 6) Die Stadt bestimmt Art, Anzahl, Volumen und Zweck der Abfallbehälter, wie die Abfälle voneinander getrennt zu erfassen sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- 7) Soweit die Stadt eine Entsorgung der Abfälle zur Verwertung ohne gesonderte Gebühr oder ohne kostendeckende Gebühr anbietet, wird ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Wertstoffmenge aufzunehmen, die dem durchschnittlichen Anteil dieser Fraktion an den in Haushalten anfallenden Abfällen, die über Behälter erfasst werden können entspricht. Für darüber hinausgehende Mengen können gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 14 Standplätze und Transportwege

- 1) Die Stadt kann auf Antrag Unterflurstandplätze in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurstandplatzes, versehen. Es obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten. Die Unterflurbehälter stellt die Stadt gem. § 9 Abs. 1 zur Verfügung. Unterflurstandplätze werden nur zugelassen, wenn über sie auch Restabfall gesammelt wird.

Die Anschlusspflichtigen haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen.

Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen und es ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Entsorgungsfahrzeug gefahr- und schadlos erreichbar ist. Die Stadt kann den Standplatz der Abfallbehälter bestimmen; dabei kann die Aufstellung der Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auch auf einem gemeinsamen Standplatz verlangt werden. Standplatzverlegungen

oder sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig. Die Anschlusspflichtigen haben die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle des Grundstückes zu dulden.

- 2) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes anordnen, wenn der Transport der Abfallbehälter bei der sonst üblichen Zu- oder Abfahrt in unzumutbarer Weise erschwert ist.
- 3) Standplatz und Transportweg sind von den nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten nach den geltenden Baurechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung anzulegen und so zu gestalten, dass ein gefahrloser Behältertransport gewährleistet ist.
- 4) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung soll 15 Meter nicht überschreiten.
- 5) Standplätze und Transportwege müssen mit einem trittsicheren und berollbaren Belag befestigt sein.
- 6) Transportwege müssen ebenerdig angelegt werden und dürfen keine Stufen oder Steigungen von mehr als 5% aufweisen.
- 7) Standplätze, die nur über Treppen, Aufzüge oder Rampen mit Steigungen über 5% zugänglich sind oder sonst der Satzung nicht entsprechen, dürfen nur angelegt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Die Stadt kann in diesen Fällen verlangen, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag rechtzeitig an

einer von der Stadt bestimmten Abholstelle bereitzustellen und diese nach der Leerung unverzüglich zurückzubringen sind.

Satz 2 gilt bei Bereitstellungsplätzen für Sondersammlungen und bei Behälterstandplätzen entsprechend, solange diese aus tatsächlichen, rechtlichen oder aus Gründen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung mit dem Transportfahrzeug nicht angefahren werden können.

- 8) Standplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets frei von Hindernissen und sauber zu halten; Schnee und Eis sind zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Bei Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Türen und Tore an Transportwegen (ausgenommen Brandabschnittstüren) sind mit Feststell- einrichtungen zu versehen. Die Transportwege müssen ausreichend breit sein.
- 9) Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, bedürfen einer lichten Höhe von mindestens 2 Meter.
- 10) Die Stadt kann jederzeit auf Kosten der Anschlusspflichtigen ohne Anspruch auf Entschädigung Veränderungen der Standplätze und Transportwege anordnen, wenn
 - a) sie nicht den Anforderungen nach Abs. 3, 4, 5, 6, 8 oder 9 entsprechen
 - b) nicht ausreichend Platz vorhanden ist, um die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern zu stellen
 - c) betriebstechnische Veränderungen (z. B. Änderung des Sammelsystems oder der Behälter, Einsatz anderer Fahrzeuge) dies erfordern

d) Standplätze ohne Genehmigung der Stadt verändert wurden. Alternativ kann entsprechend Abs. 7 Satz 2 verfahren werden.

- 11) Entsprechen Standplatz und Transportweg nicht den in Abs. 3, 4, 5, 6 und 9 genannten Vorschriften und können sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin des Nachbargrundstückes den Transport der Behälter über sein/ihr Grundstück zu dulden, wenn dadurch keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt.
- 12) Die Stadt kann anordnen, dass insbesondere bei unterschiedlichen Leerungsintervallen oder zur Unterscheidung von Vollservice und Teilservice an Behälterstandplätzen entsprechende Kennzeichnungen an geeigneter Stelle angebracht werden.

§ 15 Abfuhr von Abfällen

- 1) Die Stadt bestimmt, ob Abfallbehälter im Voll- oder Teilservice und in welchem Leerungsrhythmus sie entsorgt werden. Auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen kann bei im Teilservice entsorgten Behältern der Vollservice (Individualservice) bzw. bei im Vollservice entsorgten Behältern bis zur Behältergröße 0,24 m³ der Teilservice (Spezialservice) durchgeführt werden. 0,24 m³-Wertstofftonnen werden ausschließlich im Teilservice entsorgt. Wird eine Änderung der Serviceart beantragt, so gilt die Änderung für alle Fraktionen mit Ausnahme der Wertstofftonnen. Beim Vollservice werden die Abfallbehälter am Behälterstandplatz abgeholt, entleert und zurückgestellt. Beim Teilservice sind die Behälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag am Gehwegrand oder einem anderen von der Stadt festzulegenden

Ort bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich zurückzubringen.

- 2) Die Anschlusspflichtigen und die Benutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Entsorgung ungehindert möglich ist. Wird die Leerung in einer Weise behindert, dass ihre Durchführung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unzumutbar oder unmöglich (bspw. Zugang zum Standplatz verschlossen oder mit Gegenständen blockiert) ist, ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse zu verweigern. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Leerung nur unter Verstoß gegen geltende Unfallverhütungsvorschriften möglich wäre.
- 3) Ist ein Standplatz noch nicht nach § 14 angelegt, kann die Stadt verlangen, dass der / die Anschlusspflichtige die Abfallbehälter rechtzeitig auf einem von der Stadt festzulegenden Ort bereitstellt und nach der Leerung unverzüglich zurückbringt. Entsprechendes gilt, wenn das Grundstück nicht an einer mit den Müllfahrzeugen befahrbaren Straße liegt oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt gesperrt ist.
- 4) Von der Stadt zur Verfügung gestellte Abfallsäcke müssen zugebunden und je nach Inhalt neben den entsprechenden Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 16 Unterbrechung der Abfuhr

Unterbleibt die Abfuhr bei unvorhersehbaren Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, z. B. in Folge von Betriebsstörungen, Funktionsstörungen des Unterflurstandplatzes, in Fällen höherer Gewalt etc., so wird sie im

Rahmen des Möglichen nachgeholt. Bei vorhersehbaren Verschiebungen, z. B. durch Feiertage, bei betriebsnotwendigen Arbeiten etc., wird die Entsorgung vor- oder nachgeholt. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- 1) In die Sammelbehälter eingefüllte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nachsortiert oder entnommen werden. Nicht als unbefugt im vorgenannten Sinne gelten die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 4 und deren Beauftragte sowie die ursprünglichen Besitzer/Besitzerinnen, die Gegenstände, die ohne Entledigungswillen und versehentlich in den Abfallbehälter eingefüllt wurden, demselben wieder entnehmen und hierfür den Behälter durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- 2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt bzw. der beauftragten Dritten über. Werden Abfälle durch die Besitzer/Besitzerinnen oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- 1) Die Stadt stellt zur Entsorgung der ihr nach dieser Satzung überlassenen Abfälle die erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Bei Abfällen, für die kein Nachweis nach dem Abfallrecht zu führen ist, kann die Stadt eine Anlieferungsgenehmigung verlangen. Die Stadt legt im Rahmen dieser Genehmigung oder durch öffentliche Bekanntmachung fest, an welcher Entsorgungsanlage im Stadtgebiet Mannheim der Abfall anzuliefern ist.
- 2) Es gilt die jeweils gültige Betriebsordnung.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, weitere Auflagen zu erteilen, insbesondere wie und in welcher Form Abfallstoffe angeliefert werden müssen sowie in welchen Mengen sie angeliefert werden können.
- 4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder Umständen, auf die die Stadt oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den nach § 4 Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

Anschlusspflichtige sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle, die gemäß § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

§ 20 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 21 Entgelte und Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Deponie werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Maßgeblich sind die jeweils gültige Preisliste sowie die hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Preisliste wird durch Aushang an der Deponiewaage bekannt gemacht.
- 2) Für die Benutzung der sonstigen städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Mannheim für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 3) Werden in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Behälter nicht geleert, weil sich der Deckel nicht schließen lässt oder die dort genannten Höchstgewichte überschritten werden, kann der/die

Anschlusspflichtige eine erneute Anfahrt beauftragen. In diesem Falle ist die Gebühr für eine zusätzliche Anfahrt gemäß der städtischen Abfallgebührensatzung zu entrichten. Gleiches gilt, wenn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 u. 3 die Leerung aus Gründen, die die Anschlusspflichtigen oder Benutzungsberechtigten zu vertreten haben, nicht erfolgen konnte. Auch bei einer erneuten Anfahrt darf die Stadt die Leerung der Behälter verweigern, wenn ein Verstoß gegen die Regelungen der §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 6 oder 15 Abs. 2 Satz 2 u. 3 vorliegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 Abfälle, die nicht in Mannheim angefallen sind oder im Rahmen eines abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden, auf einer Entsorgungsanlage anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
2. entgegen den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 auf dem Grundstück angefallene Abfälle nicht der Stadt überlässt.
3. als Verpflichteter/Verpflichtete oder als Anlieferer/Anlieferin entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, die nach § 5 Abs. 1 oder 3 oder

nach § 6 ausgeschlossen sind, der Stadt zur Entsorgung überlässt.

4. entgegen § 7 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger/Anschluss- und Benutzungspflichtige die schriftliche Anzeige der tatsächlichen Umstände, die die Anschluss- und Benutzungspflicht begründen, unterlässt oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich mitteilt.
5. entgegen § 7 Abs. 3 es unterlässt, den Anfall von Abfällen rechtzeitig anzuzeigen, den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Stadt entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die dort genannten Sammeleinrichtungen nutzt, ohne dass dies von der Stadt nach Maßgabe dieser Vorschriften zugelassen wurde.
7. Abfälle nachsortiert, ohne dies gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 der Stadt vorher angezeigt zu haben oder durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG beeinträchtigt.
8. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle nicht zweckentsprechend einfüllt, in unzulässiger Weise verdichtet, auf dem Grundstück lagert.
9. entgegen § 9 Abs. 3
 - a) die Abfallsammeleinrichtungen nicht sauber hält oder nicht schonend behandelt,

- b) die Abfallsammeleinrichtungen soweit überfüllt, dass sich deren Deckel nicht mühelos schließen lassen,
- c) im Teilservice, neben die zur Abholung bereit gestellten Abfallbehälter, Abfälle beistellt, sofern sie nicht in gebührenpflichtige Müllsäcken verpackt sind,
- d) die Abfälle in den Abfallsammeleinrichtungen behandelt (z. B. verbrennt) oder die Abfälle in heißem Zustand einfüllt,
- e) Abfälle, die an den Einrichtungen des jeweiligen Sammel- oder Transportsystems zu Schäden oder außergewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in die Sammeleinrichtungen einfüllt.
10. entgegen § 9 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige nicht dafür sorgt, dass die Abfallsammeleinrichtungen für die Benutzungsberechtigten jederzeit zugänglich und benutzbar sind.
11. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 als Nichtberechtigter/Nichtberechtigte die Abfallsammeleinrichtungen benutzt.
12. entgegen § 9 Abs. 6 Abfallbehälter schwerer als dort geregelt befüllt.
13. entgegen § 12 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist.
14. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 bei Vollservice von der Stadt festgelegte Behälterstandplätze ohne Genehmigung verlegt.
15. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 bei Vollservice die Aufstellung von Abfallbehältern an geeigneten Stellen nicht duldet.
16. entgegen § 14 Abs. 3 es bei Vollservice unterlässt, Standplätze und Transportwege nach den geltenden Baurechts- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass ein gefahrloser Behältertransport gewährleistet ist.
17. entgegen § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich zurückbringt.
18. als Verpflichteter/Verpflichtete entgegen § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
19. entgegen § 14 Abs. 8 bei Vollservice die Standplätze oder Transportwege nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 25.11.2008 in Kraft.

